

**Ehrenamt ist unbezahlbar -
Keine Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Caritas!**

**Positionspapier der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Ehrenamt
im Erzbistum Köln (DiAG Ehrenamt)**

Ehrenamt in der Caritas:

Unter ehrenamtlicher Tätigkeit in der Caritas wird das

- freiwillige
 - unentgeltliche
 - kontinuierlich oder in Projekten
 - aus einer christlichen und sozialen Motivation heraus
 - für das Gemeinwohl
- tätige Engagement verstanden.

Drei verschiedene Formen werden hierbei unterschieden:

- Ehrenamtliche Mitarbeit in Fachdiensten, Einrichtungen und Gemeinden:
Regelmäßiger oder einmaliger Einsatz in den sozialen Arbeitsfeldern. Der zeitliche und inhaltliche Einsatz richtet sich nach der jeweiligen Aufgabe
- Ehrenamt als Mandat:
Wahl oder Bestellung in ein Amt. Es gibt durch Satzung oder Ordnung festgelegte zeitliche und inhaltliche Rahmenbedingungen
- Selbsthilfe:
Betroffene organisieren sich zur gegenseitigen Hilfe. Hierbei wird die Organisationsleistung von Einzelnen, nicht aber die einfache Teilnahme als Ehrenamt bezeichnet

Problemanzeige:

Trotz der erklärten Unentgeltlichkeit des Ehrenamtes gibt es zunehmend Engagementformen, die **geringfügig bezahlt** werden und gleichzeitig auch als Ehrenamt bezeichnet werden. So arbeiten beispielsweise im Rahmen der Familienhilfe Schüler und Studierende in der Hausaufgabenbetreuung und erhalten hierfür eine Stundenvergütung zwischen 3 und 8 Euro. Ebenso gibt es zunehmend in der Betreuung von Demenzkranken Alltagsbegleiter, die auch eine Stundenvergütung zwischen 5 und 8 Euro bekommen. Die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, Ziffer 26 EStG (als sog. Übungsleiterpauschale bis 2.100 Euro im Jahr) führt dann dazu, diese Tätigkeiten nicht mehr als Minijobs, sondern als Ehrenamt zu bezeichnen. Die Grenzen zwischen Beschäftigung im Niedriglohnbereich und dem Ehrenamt verschwimmen zusehends. Dazu kommt, dass sich gering entlohnte Mitarbeiter und unentgeltlich arbeitende Ehrenamtliche im gleichen Arbeitsfeld bewegen.

Nach Auffassung der DiAG Ehrenamt ist es für die Caritas wichtig, an dieser Stelle Position zu beziehen. Dieses Positionspapier tritt für eine klare und eindeutige Verwendung des Begriffes Ehrenamt ein, um einerseits die Besonderheit und Qualität des Ehrenamtes herauszustellen und andererseits nicht in den Verdacht zu geraten, untertarifliche abhängige Beschäftigung mit dem Titel Ehrenamt zu beschönigen. Andere Engagementformen sollen damit keineswegs geschmälert oder abgewertet werden. Es soll aber deutlich gemacht werden, dass ihnen eine andere Begründung und andere Rahmenbedingungen zugrunde liegen.

Die Besonderheit des caritativen Ehrenamtes:

Wesenskern aller Arbeit in der Caritas ist die „in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe“¹, die jedem Einzelnen aber auch der Kirche aufgetragen ist. Die Ordnung dieser Liebe in der modernen Welt sind für die Kirche u.a. die organisierte Caritas und deren Mitglieder als Verbände und Institutionen. Die Organisation benötigt auch bezahlte Mitarbeitende, die verpflichtet sind, diesem Wesenskern der Arbeit zur Geltung zu verhelfen.

¹ Benedikt XVI Deus Caritas Est 20 ff, Libreria Editrice Vaticana, Rom 2005

Gerade für die mittelbare oder unmittelbare Caritas-Arbeit spielt jedoch die unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit eine besondere Rolle, weil sie die Bedingungslosigkeit der Liebe Gottes, die keinen Nebenzweck kennt, besonders verdeutlicht. So ist das unbezahlte Tätigsein eine ihrer herausragenden Eigenschaften.

Papst Benedikt führt diesen Gedanken folgendermaßen aus:

„Eine Kultur, die alles verrechnen und auch alles bezahlen will, die den Umgang der Menschen miteinander in ein oft einengendes Korsett von Rechten und Pflichten zwingt, erfährt durch unzählige sich ehrenamtlich engagierende Mitmenschen, dass das Leben selbst ein unverdientes Geschenk ist. So unterschiedlich, vielfältig oder auch widersprüchlich die Motive und auch die Wege des ehrenamtlichen Engagements sein können, ihnen allen liegt letztendlich jene tiefe Gemeinsamkeit zugrunde, die dem „Umsonst“ entspringt. Umsonst haben wir das Leben von unserem Schöpfer erhalten, umsonst sind wir aus der Sackgasse der Sünde und des Bösen befreit worden, umsonst ist uns der Geist mit seinen vielfältigen Gaben geschenkt worden. In meiner Enzyklika habe ich geschrieben: „Die Liebe ist umsonst; sie wird nicht getan, um andere Ziele zu erreichen.“² „Wer in der Lage ist zu helfen, erkennt, dass gerade auch ihm geholfen wird und dass es nicht sein Verdienst und seine Größe ist, helfen zu können. Dieser Auftrag ist Gnade.“³ Umsonst geben wir weiter, was wir bekommen haben, durch unser Engagement, durch unser Ehrenamt. Diese Logik des „Umsonst“ liegt jenseits des bloß moralischen Sollens und Müssens.“⁴

Menschen, die sich nach diesem Selbstverständnis in der Caritas ohne Bezahlung mittelbar oder unmittelbar engagieren, werden in besonderer Hochachtung mit dem Begriff „ehrenamtlich“ bezeichnet und zwar unabhängig davon, ob der Begriff in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen auch verwandt wird.

Grundsatz:

Unentgeltliches Ehrenamt ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Es ist deshalb wichtig eine klare Abgrenzung der Tätigkeit der „ehrenamtlich“ und „bürgerschaftlich“ Engagierten im Sinne der strikten Auslegung vorzunehmen. In der Diskussion um neue Beschäftigungsformen ist uns eine positive Haltung zum unbezahlten Ehrenamt wichtig. Mit der Ehrenamtsdefinition wollen wir uns ein eigenes spezifisches Profil geben.

Deshalb sagen wir in der Caritas:

Kein Geld für Zeit

Die Unentgeltlichkeit des Ehrenamtes ist eine eigene Qualität. Ehrenamtliche selbst betonen, dass es für sie sehr wichtig ist, selbstbestimmt ihre Fähigkeiten und ihre Zeit in ein Engagement einzubringen. Sie bewahren sich damit einen Eigensinn, der nicht in Abhängigkeit von Geldgebern und deren Zielvorstellungen steht. Auch für Klienten ist es von hoher Bedeutung, dass sich jemand ihrer Anliegen annimmt, ohne dafür bezahlt zu werden. Ein Engagement das nicht vom Geld bestimmt wird ist im doppelten Sinne des Wortes unbezahlbar. Dieser Wert sollte nicht zur Disposition gestellt werden.

Unstrittig ist, dass Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, den Ehrenamtlichen auf Wunsch erstattet werden. Hierzu gehören z.B. Sach- und Fahrtkosten.

² DCE 31c, a.a.O.

³ DCE 35 , a.a.O

⁴ Benedikt XVI, Begegnung mit den Ehrenamtlichen und Freiwilligen aus dem sozial-caritativen Bereich, Wiener Konzerthaus, 9. September 2007, Libreria Editrice Vaticana, Rom 2007

Der Klarheit wegen sollte man hier von Kosten- oder Auslagererstattung sprechen. Eine solche Kostenerstattung kann durchaus als Pauschale gezahlt werden, wenn jederzeit nachvollziehbar ist, dass der Aufwand tatsächlich entstanden ist.

Auch Formen der Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements sind ausdrücklich zu begrüßen. Bei der Ausgestaltung bedarf es jedoch einer besonderen Sensibilität, damit nicht über die Anerkennung wiederum eine verdeckte Vergütung eingeführt wird.

Aber:

Ehrenamt kostet Geld

Die Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen sowie die Koordination der Einsätze kosten Geld. Ehrenamtliche üben häufig Tätigkeiten aus, die einen intensiven Kontakt zu den Klienten beinhalten. Hierfür werden Ehrenamtliche qualifiziert. Die nichtmonetäre Anerkennung der Leistungen von Ehrenamtlichen in Form von Fortbildungen, regelmäßigem Austausch o.ä. hat langfristig einen positiven Effekt auf die Qualität der Arbeit und die Dauer ihres Engagements.

Daher benötigt jede Organisation, die mit Ehrenamtlichen arbeitet, finanzielle Mittel, die nicht den Ehrenamtlichen ausgezahlt werden, ihnen jedoch durch Gewährleistung guter Rahmenbedingungen indirekt zugute kommen.

Einordnung anderer Engagementformen in der Caritas:

Neben dem „klassischen Ehrenamt“ entstehen zunehmend vielfältige Engagementformen. Anhand der genannten Grundsätze wird eine Einordnung vorgenommen, inwieweit hier im Sinne der Caritas von Ehrenamt gesprochen werden kann oder ob andere Bezeichnungen geeigneter sind. Es geht dabei um eine Klarheit in der Verwendung der Begriffe, das dahinter stehende, oftmals große Engagement soll damit nicht geschmälert werden.

Beispiele für Engagementformen sind:

Vergütung und Aufwandsentschädigung für Organmitglieder:

Die Caritas ist darauf angewiesen, dass sich in Organen von Verbänden und Einrichtungen, z.B. in Aufsichtsräten von Krankenhäusern, neben den beruflich Mitarbeitenden, auch andere Fachleute besonders engagieren. Sie erhalten für diese Tätigkeit häufig eine Vergütung, die z.B. in Form von Sitzungsgeldern gezahlt wird.

Für den Bereich der Caritasverbände wurde die Frage diskutiert, inwieweit die ehrenamtliche Mitarbeit in den Organen der Caritasverbände (Vorstand und Caritasrat) vergütet wird. Hierzu hat der Diözesan-Caritasrat am 27.11.2007 eine Arbeitshilfe verabschiedet, die insbesondere die steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte beleuchtet. Der Diözesan-Caritasrat hat festgehalten, dass es im Erzbistum Köln keine Vergütung für die Mitarbeit in örtlichen Caritasräten geben soll. Eine Vergütung „nicht-beruflicher“ Vorstandsmitglieder örtlicher Caritasverbände ist nach dem in der Arbeitshilfe skizzierten Verfahren möglich. Vor dem Hintergrund der Besonderheit des caritativen Ehrenamtes (siehe oben) hat der Diözesan-Caritasrat entschieden, dass in diesem Fall von „nicht-beruflichen“ Vorstandsmitgliedern gesprochen werden soll.

Freiwilligendienste:

Freiwillige im Freiwilligendienst entscheiden sich für ein gemeinnütziges Engagement über einen längeren Zeitraum (3-24 Monate) mit einer Stundenzahl von ca. 15-40 Wochenstunden. Den Rahmen setzen Programme wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), Freiwilligendienst aller Generationen (FWDaG) oder der Europäische Freiwilligendienst (EFD). Diese Dienste werden von Aufnahme- und Entsendeorganisationen getragen. Für das FSJ und den EFD gibt es eindeutige Regelungen bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Handhabung und des Status als Nicht-Erwerbsarbeit. Es kann (im FSJ muss) ein Taschengeld, Kost,

Logis und Sozialversicherung gezahlt werden. Nicht geregelt sind diesbezüglich die Einsätze im Generationsübergreifenden Dienst. Ein Zivildienst und ein anderer Dienst im Ausland fallen nicht unter die Freiwilligendienste, da sie als Folge der Wehrpflicht geleistet werden. Freiwilligendienste sind kein Ehrenamt.

Aufwandsentschädigungen im Bereich der Pflege und Familienhilfe:

Im Bereich der familienentlastenden Dienste und der Altenhilfe (Alltags-/Demenzbegleitung) wird das Engagement von Menschen gesucht, die für einen niedrigen finanziellen Betrag z.B. pflegende Angehörige entlasten. Die gezahlten Aufwandsentschädigungen werden oftmals im Rahmen von Übungsleiterpauschalen gewährt. Hier beginnt sich ein selbst etabliertes wirtschaftliches Subsystem unter dem Label „Ehrenamt“ zu entwickeln.

Auch geringe Stundenlöhne widersprechen so den Prinzipien der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit. Stellen sie auch einen gewissen Anreiz und eine Anerkennung dar, so schränken sie die Selbstbestimmung ein: Wer bezahlt, setzt vertragliche Bedingungen und erwartet Verbindlichkeiten, die, werden sie nicht eingehalten, zur Entlassung führen. Also verlangt dieser Bereich nach einem rechtlich verbindlichen Vertrag und ist somit eher der Erwerbsarbeit und nicht dem Ehrenamt zuzuordnen.

Weitere geringfügig honorierte Tätigkeiten wie z.B. Arbeitsgelegenheiten:

Mitarbeiter, die im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der ARGE vergütet werden, üben keine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Die Motivation für ihre Mitarbeit liegt in der Verpflichtung seitens der ARGE, an dieser Maßnahme teilzunehmen und über die Arbeitsgelegenheiten wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu gelangen.

Das Positionspapier wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der DiAG Ehrenamt am 10. September 2009

Köln, 10. September 2009

* * * * *